



Außenstelle Innsbruck  
Senat (Innsbruck) 1

---

UNABHÄNGIGER  
FINANZSENAT

GZ. RV/0585-I/07

## Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Berufungsverberberin, vertreten durch Steuerberaterin, vom 11. Juni 2007 gegen den Bescheid des Finanzamtes, vertreten durch Finanzanwalt, vom 16. Mai 2007 betreffend Einkommensteuer für das Jahr 2005 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen. Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

### Entscheidungsgründe

Die Berufungsverberberin ist selbstständig als Lebens- und Sozialberaterin tätig sowie beim Arbeitgeber nichtselbstständig beschäftigt. Anlässlich Ihrer am 27. Dezember 2006 elektronisch eingelangten Einkommensteuererklärung für das Jahr 2005 begehrte sie ua. die steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen für einen vom InstitutA, veranstalteten Kurs (2.065,63 €) sowie für Schamanische Seminare (2.333,71 €) der AkademieA als Fortbildungskosten. Über Vorhalt des Finanzamtes vom 10. April 2007 reichte die Abgabepflichtige als Nachweis hierfür Kursbeitragsbestätigungen, Zertifikate, (Übernachtungs-) Rechnungen, Quittungen uä. mehr nach. Das Finanzamt versagte im Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2005 (mit Ausfertigungsdatum 16. Mai 2007) obigen Aufwendungen die steuerliche Berücksichtigung mit der Begründung, bei den gegenständlich beanspruchten Kosten würde es sich um Kurse, deren Lehrinhalt sich um die Verbesserung der Lebensqualität des Menschen drehen würde (zB Förderung der privaten und beruflichen Beziehungsfähigkeit und der kommunikativen, sozialen und emotionalen Kompetenz, die Erforschung der Welt der Gefühle usw.).

---

handeln, die nach § 20 EStG als Aufwendungen für die Lebensführung bei den einzelnen Einkünfte nicht abgezogen werden dürfen.

In der hiergegen fristgerecht erhobenen Berufung vom 11. Juni 2007 führte die Berufungswerberin aus, ihre berufliche Tätigkeit als selbständige Lebens- und Sozialberaterin und als Angestellte des UnternehmensA umfasse unter anderem die Erhöhung der Lebensqualität ihrer Klienten. Um ihre derzeitige Tätigkeit weiter mit der gebotenen Qualität ausüben bzw. zusätzliche Geschäftsfelder erschließen zu können, seien die als Werbungskosten beantragten Ausgaben beruflich veranlasst und beruflich notwendig. Sie arbeite derzeit aktuell in diesem Berufsfeld und sei ihr Bestreben, weiterhin ihre Betreuung qualitativ hochwertig und für die Klienten zielorientiert anzubieten, weshalb sie sich zum Besuch der gegenständlichen Fortbildungen entschlossen habe. Auch wirtschaftlich würden diese Ausgaben akzeptabel erscheinen, weil die geplanten zukünftigen Einnahmen (sowohl im selbständigen als auch im unselbständigen Bereich) diese Ausgaben deutlich überschreiten würden und aufgrund dieser Ausgaben die zukünftigen Einnahmen abgesichert werden würden.

Die abweisende Berufungsvorentscheidung mit Ausfertigungsdatum 20. Juni 2007 begründete die Abgabenbehörde ua. damit, gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 bestünde für Aufwendungen beruflicher Natur, die sich von Aufwendungen für die private Lebensführung nicht einwandfrei trennen lassen würden, ein Aufteilungsverbot.

Die Berufungswerberin beantragte mit Schreiben vom 17. Juli 2007 fristgerecht die Vorlage der Berufung an die Abgabenbehörde zweiter Instanz und führte hierin einleitend aus, die Abgabenbehörde habe die strittigen Aufwendungen als „Aufwendungen beruflicher Natur“ bezeichnet, sodass der objektive Zusammenhang außer Streit stehe. Die strittigen Ausbildungen würden objektiv sinnvoll in Zusammenhang mit der zukünftigen Erzielung von Einkünften stehen. Dies deshalb, da das in der Fortbildung erlernte Wissen bereits in der beruflichen Tätigkeit angewendet werde und weiter verstärkt angewendet werden würde. Die Aufwendungen hierfür seien daher als Werbungskosten oder in eventu als Betriebsausgaben zu qualifizieren. Über Vorhalt des Referenten vom 5. September 2008 führte die Berufungswerberin in ihrem Schreiben vom 31. Oktober 2008 aus, sie würde die Aufwendungen betreffend die AkademieA nicht mehr steuerlich geltend machen. Das Berufsbild eines Lebens- und Sozialberaters umschrieb die Berufungswerberin im Wesentlichen damit, dass sie in allen Lebenslagen (Persönlichkeitsentwicklung, bei Ehe-, Familien-, Erziehungsproblemen, beruflicher Entwicklung etc.) unterstützend, beratend und begleitend tätig werde. Die absolvierte Ausbildung bei Ausbilder habe einen Überblick über viele verwendete Methoden gegeben, bedürfe jedoch einer eigenständigen Vertiefung und regelmäßiger Weiterentwicklung auf den Gebieten, auf die man sich letztendlich spezialisiere. In dem streitgegenständlichen Kurs sei es um die Vermittlung von Körper- und Atemarbeit,

Ritualarbeit und Naturarbeit gegangen. Sie hätten Ritual-Konzepte entwickelt und ein Praxisbuch für Rituale erstellt. Seminarinhalt sei das Vermitteln von Wissen, wie man Rituale durchföhre, Initiationsrituale, Naturrituale (zB heilige Feuer), Übergangsrituale, Mann-Frau-Rituale, ect. gewesen. Auch das Erleben der Natur gehöre zu den am schnellsten „heilsam“ wirkenden Mitteln. Sämtliche Kursteile seien tief in Naturerleben eingebettet mit Seminarinhalten wie zB Medizinkreise mit Erde, Wasser, Luft und Feuer oder sich allein einige Tage im Freien aufzuhalten (Visionssuche) gewesen. Weiters seien einfach verwendbare Körperarbeitsmöglichkeiten weitergegeben worden: dynamische Bewegungsmeditationen, Übungen des Chi Gong und Tai Chi, Entspannungstechniken, Atemübungen zur Belebung und Harmonisierung der Vitalenergien, energetische Präsenz-Übungen. Ein konkretes Projekt für die Praxis habe man zu entwickeln und zu präsentieren gehabt; ihre Abschlussarbeit habe eine intensive Auseinandersetzung mit den vier Elementen auf kreativer (Gestaltung von Skulpturen), körperlicher (Tanz) und auf Naturebene (geführter Spaziergang, der alle Elemente erleben habe lassen) beinhaltet. Das erlernte Wissen werde bei der nichtselbständigen Tätigkeit angewendet bei Team-Coaching der Angestellten (kommunikative und soziale Kompetenz, lösungsorientierte Gesprächsführung), bei den einmal im Monat für die 45 Angestellten abgehaltenen Mitarbeiterfortbildungen für Motivationsförderung, kreativen und schöpferischen Umgang mit Problemklienten und Krisen, für Psychohygiene, Burn-Out-Prophylaxe und Selbstabgrenzung sowie bei akuter Kriseninterventionen bei betreuten Klienten. Die berufliche Bedingtheit der Fortbildungskosten sei leicht zu führen, hätte sie mit konkreten Behandlungen nach den erlernten Methoden bereits deutliche Einnahmen im Rahmen ihrer selbständigen Tätigkeit erzielt. Die Akquirierung von Beratungsaufträgen gestalte sich jedoch schwieriger als angenommen. Mit Schreiben vom 3. November 2008 nahm die steuerliche Vertreterin der Berufungswerberin ihren Antrag auf mündliche Verhandlung und auf eine Entscheidung durch den Berufungssenat zurück.

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Die Berufungswerberin schränkte in ihrem Schreiben vom 31. Oktober 2008 ihr Berufungsvorbringen dahingehend ein, dass von ihr die Ausgaben betreffend die Schamanische Seminare der AkademieA nicht mehr als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Im vorliegenden Fall verbleibt sohin lediglich strittig, ob die Aufwendungen betreffend des vom InstitutA, durchgeführten Kurses als Fortbildungskosten steuerliche Berücksichtigung finden können oder nicht.

Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen

---

Berufes abzielen, stellen gemäß § 16 Abs. 1 Z 10 EStG bzw. § 4 Abs. 4 Z 7 EStG in der Fassung des AbgÄG 2004, BGBl I 2004/180, Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben dar. Um Fortbildung handelt es sich dann, wenn der Steuerpflichtige „seine bisherigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten verbessert, um im bereits ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben und den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden (VwGH 24.6.2004, 2001/15/0184; VwGH 24.9.1999, 99/14/0096; VwGH 29.11.1994, 90/14/0215).

Demgegenüber dürfen gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung nicht abgezogen werden, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen. Nach Rechtsprechung und Verwaltungspraxis liegt die Kernaussage dieser Bestimmung in einem Aufteilungs- und Abzugsverbot, dem der Gedanke der Steuergerechtigkeit (§ 114 BAO) zu Grunde liegt; es soll vermieden werden, dass ein Steuerpflichtiger aufgrund der Eigenschaft seines Berufes eine Verbindung zwischen beruflichen und privaten Interessen herbeiführen und dadurch Aufwendungen der Lebensführung steuerlich abziehbar machen kann, was ungerecht gegenüber jenen Steuerpflichtigen wäre, die eine Tätigkeit ausüben, die eine solche Verbindung zwischen beruflichen und privaten Interessen nicht ermöglicht, und die derartige Aufwendungen aus ihrem bereits versteuerten Einkommen tragen müssen (VwGH 27.3.2002, 2002/13/0035; VwGH 23.1.2002, 2001/13/0238; VwGH 21.9.2005, 2001/13/0241). Nicht abzugsfähig sind sohin Bildungsmaßnahmen, die der privaten Lebensführung dienen (VwGH 24.6.2004, 2001/15/0184) oder bei nicht berufstätigen Personen von allgemeinem Interesse sind (nach den Erläuternden Bemerkungen zu BGBl I 106/1999 ua. Persönlichkeitsentwicklung oder Esoterik) und zwar auch dann nicht, wenn derartige Kenntnisse für die ausgeübte Tätigkeit verwertet werden können oder von Nutzen sind. Dienen die Bildungsmaßnahmen sowohl beruflichen als auch privaten Bedürfnissen, so reicht eine Nutzung für die Berufstätigkeit für die Abzugsfähigkeit alleine noch nicht aus. Der Verwaltungsgerichtshof hat wiederholt ausgesprochen, dass bei Aufwendungen, die in gleicher Weise mit der Einkunftszielung wie mit der privaten Lebensführung zusammenhängen können, bei denen die Behörde aber nicht in der Lage ist zu prüfen, ob die Aufwendungen durch die private Lebensführung veranlasst worden sind, die Behörde diese nicht schon deshalb als Betriebsausgaben oder Werbungskosten anerkennen darf, weil die im konkreten Fall gegebene Veranlassung nicht feststellbar ist. In Fällen von Aufwendungen, die ihrer Art nach eine private Veranlassung nahe legen, darf die Veranlassung durch die Einkunftszielung vielmehr nur dann angenommen werden, wenn sich die Aufwendungen als für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit notwendig erweisen. Die Notwendigkeit bietet in derartigen Fällen das verlässliche Indiz der betrieblichen oder beruflichen Veranlassung im Gegensatz zur privaten Veranlassung (VwGH 28.5.2008,

2006/15/0237; VwGH 14.12.2006, 2002/14/0012; VwGH 27.6.2000, 2000/14/0096, 0097, mit weiteren Hinweisen). Diesbezüglich ist eine berufliche Veranlassung nicht ausreichend. Die Notwendigkeit ergibt sich daraus, ob die Aufwendungen objektiv sinnvoll sind (VwGH 12.4.1994, 91/14/0024; Jakom/Lenneis, EStG, § 16 Rz. 48ff; Langheinrich/Ryda, Die Behandlung von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungskosten im Wandel der ab dem Jahr 2000 erfolgten Novellen des EStG 1988, FJ 3/2008, 98ff).

Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit von Aus- und Fortbildungskosten ist ein Veranlassungszusammenhang mit der ausgeübten oder verwandten Tätigkeit. Ein Veranlassungszusammenhang besteht grundsätzlich nur bei einer gleichzeitig mit der Bildungsmaßnahme ausgeübten Tätigkeit. Besteht ein konkreter Veranlassungszusammenhang mit einer zukünftigen Tätigkeit, liegen nach den allgemeinen Grundsätzen vorweggenommene Werbungskosten vor (Doralt, EStG<sup>9</sup>, § 16 Tz. 203/8).

Im vorliegenden Fall ist sohin die Frage entscheidungswesentlich, ob der streitgegenständliche Kurs eine ausschließliche berufsspezifische Fortbildung für eine Lebens- und Sozialberaterin darstellt, oder ob es sich hierbei um eine Bildungsmaßnahme handelt, welche (uU neben den beruflichen Bedürfnissen) der privaten Lebensführung gedient hat und für die berufliche Tätigkeit der Abgabepflichtigen nicht notwendig war. Der Trainingsinhalt des strittigen, vom InstitutA, durchgeführten „Jahrestraining 2004/2005“ war laut Zertifikat vom 15. Mai 2005 die „intensive Selbsterfahrung und Fortbildung in folgenden Themenbereichen und praktischen Methoden der schöpferischen Persönlichkeitsentwicklung:

- *Training für kommunikative und soziale Kompetenz,*
- *Mentaltraining und Motivationsförderung, Entwicklung und Festigung der kreativen Entscheidungs- und Verwirklichungskompetenz in Privatleben und Beruf,*
- *Integrative Atem-Arbeit und Bioenergetische Primär-Arbeit,*
- *Gefühls-Ausdruck und emotionale Klärung, schöpferischer Umgang mit Emotionen,*
- *Gruppendynamik und Rhetorik, lösungsorientierte Gesprächsführung,*
- *Verständnis der Psyche und ihrer Primären Prägungen,*
- *Klärung und Auflösung unheilsamer Gewohnheits-Muster im Denken und Handeln,*
- *Versöhnungs-Arbeit mit dem Inneren Kind, Mann-Frau-Beziehungsarbeit,*
- *Katasthenes Bilderleben, Tiefen-Encounter, Creative Refocussing,*
- *ChiChong und Yoga, Entspannungstechniken und Zen-Meditation,*
- *Atem- und Massage-Formen zur Belebung und Harmonisierung der Vital-Energie und zur Förderung der Selbstheilungskräfte, Beckenboden-Gymnastik,*
- *Schulung von Körper-Rhythmus und energetischer Präsenz,*
- *Kreativitäts-Training mit künstlerischen Medien: Arbeit mit Farben und Malerei, Töpferton, Maskenbau, Trommeln, Ausdruckstanz, Gruppentänze, Tanz-Theater und*

---

*Rollenspiel,*

*- konkrete Projekt-Entwicklung und Präsentation.*

*Das Jahrestraining des Instituts unter der Leitung von Leitern ist ein ganzheitlich erfahrungsorientierter Trainings-Prozeß zur Förderung der privaten und beruflichen Beziehungsfähigkeit und der kommunikativen, sozialen und emotionalen Kompetenz, und erweitert das schöpferische Handlungsrepertoire von Menschen in pädagogischen und therapeutischen Berufen sowie von Führungskräften in allen beruflichen und privaten Lebensbereichen.“*

Nach der vorliegenden Aktenlage, insbesondere nach dem vom InstitutA, ausgeführten Trainingsinhalt des Kurses, steht für den Referenten außer Zweifel, dass dem streitgegenständlichen Seminar keine ausschließliche berufsspezifische Fortbildung zukommt. Auch wenn gewisse Bereiche des Trainingsinhaltes nach dem von der Berufungswerberin geschildertem Berufsbild und den damit zusammenhängenden beruflichen Agenden geeignet erscheinen, die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Abgabepflichtigen bei ihrer beratenden und begleitenden Tätigkeit sowie im Aufgabenbereich der Mitarbeiterführung zu verbessern und zu schulen, kann hierin keine auf die Bedürfnisse einer Lebens- und Sozialberaterin spezifisch abgestellte Bildungsmaßnahme erblickt werden. Aufbauend auf dem Gedanken der intensiven Selbsterfahrung und Persönlichkeitsentwicklung (siehe hierzu die einleitende Umschreibung des Seminarziels im Zertifikat vom 15. Mai 2005) vermittelt der Lehrgang Fähigkeiten, die der Person als solcher nicht nur in ihren beruflichen, sondern auch in ihren außerberuflichen Bereichen zugute kommen kann. Es stehen sohin persönlichkeitsbildende Komponente im Vordergrund, welche sowohl den privaten als auch den beruflichen Lebensabschnitten dienen können.

Die berufliche Persönlichkeitsentwicklung des Jahrestrainings ist keineswegs auf das ausschließliche Berufsbild der Berufungswerberin konzentriert, sondern kann in gleicher Weise auch den Angehörigen völlig anderer Berufe zugute kommen. Dies zeigt sich vor allem auch darin, dass der Lehrgang auf einen Kreis von Teilnehmer abstellt, die völlig unterschiedlichen und nicht nur artverwandten Berufen angehören (neben Personen aus dem Bildungsbereich und der Therapie werden z.B. auch Führungskräfte unmittelbar genannt, daneben werden aber offensichtlich auch allgemein interessierte Personen mit Interesse an einer Förderung der privaten und beruflichen Beziehungsfähigkeit bzw. der kommunikativen, sozialen und emotionalen Kompetenz angesprochen), sodass von keinem homogenen Teilnehmerkreis ausgegangen werden kann. Durch den uneingeschränkten Teilnehmerkreis kommt offen zum Ausdruck, dass in dem Lehrgang Kenntnisse vermittelt werden, die nicht berufsspezifisch für die Tätigkeit der Berufungswerberin als Lebens- und Sozialberaterin sind, sondern für alle Berufe von Bedeutung sein können, in denen kommunikative und soziale Fähigkeiten wichtig sind

und mit Gruppen gearbeitet wird. Die überwiegenden Lehrgangsinhalte wie etwa Integrative Atem-Arbeit und Bioenergetische Primär-Arbeit, Gefühls-Ausdruck und emotionale Klärung, Gruppendynamik und Rhetorik, ChiGong und Yoga, Atem- und Massage-Formen, Schulung von Körper-Rhythmus, Kreativitäts-Training oder Mentaltraining und Motivationsförderung in Privatleben und Beruf deuten auf keine berufsspezifische bzw. ausschließlich beruflich bedingte Fortbildung hin, sondern dienen (auch) privaten Bedürfnissen. Stellt man auf den Inhalt des von der Abgabepflichtigen im Schreiben vom 31. Oktober 2008 dargestellten Abschlussprojektes ab, kann vom Referenten in der intensiven Auseinandersetzung mit den vier Elementen keine berufsspezifische, ausschließlich auf die Tätigkeit einer Lebens- und Sozialberaterin abgestellte, sondern eine grundsätzlich der Persönlichkeitsentwicklung dienende Umsetzung des gewonnenen Wissens erblickt werden.

Die von der Abgabepflichtigen im Vorbringen vom 31. Oktober 2008 aufgezählten Anwendungsbereiche der im Kurs erfahrenen Kenntnisse sind nicht geeignet, eine private Mitveranlassung und Persönlichkeitsförderung hintanzuhalten. Die Berufungswerberin hat trotz Vorhaltsersuchen des Referenten im Schreiben vom 5. September 2008 die von der Rechtsprechung geforderte berufliche Notwendigkeit an einem Besuch der Bildungsmaßnahme weder ausdrücklich behauptet noch ergibt sich eine solche aus der Aktenlage, sodass lediglich die berufliche Umsetzung der vermittelten Fähigkeiten wegen der mit dem Seminar verbundenen Erfahrungsgewinnung im privaten Lebensbereich eine steuerliche Abzugsfähigkeit für sich allein nicht begründen kann. Die Steuerpflichtige unterließ in ihrem Schreiben vom 31. Oktober 2008 zudem, die im Vorhalt vom 5. September 2008 angeforderte berufliche Bedingtheit des Lehrgangsbesuches für eine (selbständige) Lebens- und Sozialberaterin darzulegen, so dass nach der Aktenlage für den Referenten nicht ersichtlich ist, inwieweit die von der Abgabepflichtigen erfahrenen Kenntnisse des Kurses in die (im Jahr 2005f erklärte) Vortragstätigkeit Aufnahme gefunden haben bzw. noch finden sollen. Die im Schreiben vom 31. Oktober 2008 (erstmals) angeführten Versuche einer Akquirierung von Beratungsaufträgen im Rahmen der selbständigen Lebens- und Sozialberatung sind ebenso nicht geeignet, die berufliche Bedingtheit eines Lehrgangsbesuches zu begründen, ergibt sich hieraus einmal mehr nicht die geforderte berufliche Notwendigkeit am Seminarbesuch.

Ergänzend wird vom Referenten bemerkt, dass es sich bei den vorliegenden Aufwendungen darüber hinaus auch um keine Berufsausbildungskosten handelt, da der Kurs laut Zertifikat lediglich als Trainingskurs für eine intensive Selbsterfahrung und Fortbildung bzw. für eine Persönlichkeitsentwicklung, nicht jedoch als (Berufs-)Ausbildung konzipiert war. Nach Aktenlage befähigt eine erfolgreiche Kursteilnahme weder zu einer Berufsausübung noch war diese Teil einer Berufsausbildung, sondern sollte als eigenständige Bildungsmaßnahme die private und berufliche Beziehungsfähigkeit und kommunikative, soziale und emotionale Kompetenz

---

fördern und das schöpferische Handlungsrepertoire erweitern. Im Übrigen qualifizierte die steuerliche Vertreterin der Berufungswerberin die strittigen Aufwendungen ua. in der Werbungskostenaufstellung oder im Schreiben vom 31. Oktober 2008 ausschließlich als Fortbildungskosten.

Zusammenfassend ist sohin auszuführen, dass das streitgegenständliche Seminar auf die Zielsetzung intensiver Selbsterfahrung, schöpferischer Persönlichkeitsentfaltung und Erweiterung der Beziehungsfähigkeit sowie des kreativen Handlungsrepertoires, sohin auf die Vermittlung allgemein verwertbarer Kenntnisse und Fähigkeiten und auf kreative Persönlichkeitsentwicklung abstellt. Die Teilnahme am Kurs führt sohin unter Berücksichtigung der vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten des im Seminar vermittelten Wissens im privaten Lebensbereich und der fehlenden eindeutigen berufsspezifischen Inhalten zu keiner (ausschließlich beruflich bedingten) Fortbildung einer Sozial- und Lebensberaterin. Den Kursinhalten kommt vielmehr auf Grund der vermittelten, im Vordergrund stehenden persönlichkeitsbildenden Komponenten auch im privaten Bereich erhebliche Bedeutung zu, sodass von keiner untergeordneten, einen gemischten Aufwand ausschließenden Bedeutung der privaten Veranlassung gesprochen werden kann. Eine ausdrückliche berufliche Notwendigkeit an der Bildungsmaßnahme liegt nach Aktenlage nicht vor, sodass die angeführte berufliche Umsetzung der Lehrgangsinhalte wegen der privaten Mitveranlassung keine steuerliche Abzugsfähigkeit begründen kann. Die fehlende einwandfreie Trennungsmöglichkeit zwischen der beruflichen und der privaten Sphäre begründet sohin einen gemischten Aufwand, sodass die streitgegenständlichen Ausgaben gemäß § 20 Abs. 1 Z. 2 lit. a EStG 1988 nicht als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abzugsfähig, sondern zur Gänze den Kosten der privaten Lebensführung zuzurechnen sind.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Innsbruck, am 5. November 2008